

Die Barmenia-Bauleistungsversicherung im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

hier sind die Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Bauleistungsversicherung. Diese sind für den Fall formuliert, dass Sie als Leser dieser Bedingungen die Bauleistungsversicherung bei uns abgeschlossen haben und somit auch Versicherungsnehmer des Vertrages und unser Vertragspartner sind.

Zusammen mit dem Angebot/Antrag und dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen legen diese Bedingungen den Inhalt Ihrer Bauleistungsversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Bedingungen daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders im Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schaden eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Ihre Barmenia

Zur besseren Verständlichkeit sind hier einige Begriffe näher erklärt:

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner. Deshalb sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
- **Wir** (die Barmenia) sind der Versicherer dieser Bauleistungsversicherung.
Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.
- **Versicherungsfall** (Schadensfall):
Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
- **Ausschlüsse:**
Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.
Ausschlüsse dienen der Abgrenzung unseres Leistungsversprechens. Dadurch bleibt der Versicherungsschutz kalkulierbar. Sie finden sie in den Bedingungen insbesondere bei der Beschreibung der nicht versicherten Sachen (A - 1.2) und in den Regelungen zu nicht versicherten Gefahren und Schäden (A - 2.2).

- **Obliegenheiten:**
Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Schadensfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.
- **Textform:**
"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen schriftliche Mitteilungen ohne die eigenhändige Unterzeichnung durch eine Person zukommen lassen können, z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief zukommen lassen können.



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Bauleistungsversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in deren jeweils gültigen Fassung.

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Bauleistungsversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. **Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 5 in den Barmenia-Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AVB Bauleistung).**

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
A. Was gilt für die Versicherungssumme?			
<p>Mit der Bauleistungsversicherung sollen die Kosten aller Lieferungen und Leistungen für das gesamte versicherte Bauvorhaben abgesichert werden – einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen. Diesen Betrag vereinbaren Sie mit uns als Versicherungssumme.</p> <p>Dabei werden nicht berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundstückskosten und Erschließungsgebühren; b) Kosten für den öffentlich-rechtlichen Teil der Erschließung; c) Baunebenkosten. 		9	A - 5.1 + A - 5.2
B. Was ist versichert?			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferungen und Leistungen für das versicherte Bauvorhaben. Hierzu gehören die Baustoffe und Bauteile einschließlich der wesentlichen einzubauenden Gebäudebestandteile (z. B. Fenster und Türen). ■ Außenanlagen (z. B. Wege, Beleuchtung; nicht aber Gartenanlagen/ Pflanzungen) ■ Anlagen der regenerativen Energieerzeugung (Strom-, Wärme- und/oder Warmwassererzeugung): Solarthermieanlagen, Anlagen der oberflächennahen Geothermie, sonstige Wärmepumpenanlagen und Photovoltaikanlagen (einschl. Solarmodule, Wechselrichter und die mit der Photovoltaikanlage verbundene Stromspeicheranlage. Voraussetzung ist, dass diese Anlage(n) der Versorgung des versicherten Bauvorhabens nach dessen Fertigstellung dienen. ■ Mitversichert sind auch <ul style="list-style-type: none"> – Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe – Baugrund und Bodenmassen – Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes – gleichgültig, wem diese gehören – wegen erschwelter Gründungsverhältnisse insbesondere folgende besondere Baumaßnahmen bis zu einem Gesamtaufwand von <ul style="list-style-type: none"> – Pfahl-, Brunnen- Senkkastengründung, – Baugrundverbesserung, – Baugrubenumschließung, – Wasserhaltung und/oder – geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen. 	Versicherungssumme 100.000 EUR 100.000 EUR 30.000 EUR 50.000 EUR	6 6 6 6 6	A - 1.1.1 A - 1.1.2 A - 1.1.3 A - 1.1.4 A - 1.1.5

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter

C. Gegen welche Gefahren besteht Versicherungsschutz?

<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir leisten für <ul style="list-style-type: none"> ■ unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Neubauleistungen. Damit besteht Versicherungsschutz gegen alle Gefahren, die nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind. Die nicht versicherten Gefahren und Schäden finden Sie unter A - 2.2. ■ Diebstahl der mit dem Bauwerk fest verbundenen versicherten Bestandteile. <p>So ist Ihr Bauvorhaben beispielsweise geschützt gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vandalismus, mutwillige Beschädigung durch Dritte ■ Außergewöhnliche/ungewöhnliche Witterungseinflüsse (Regengüsse, Überflutung, Sturm, Hagel) ■ Folgeschäden von Konstruktions- und Materialfehlern (die mangelhafte Leistung/Lieferung selbst ist nicht versichert) ■ Schäden an Fertigteilen, welche auf der Baustelle gelagert werden ■ Bauunfälle ■ Glasbruchschäden bis zur Bezugsfertigkeit ■ Höhere Gewalt ■ Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit der Bauhandwerker ■ Schäden durch Streik und Aussperrung ■ Schäden durch Innere Unruhen (inkl. Schäden durch Wegnahme bei Plünderung) 	Versicherungssumme	8	A - 2.1.1
	Versicherungssumme	8	A - 2.1.2

D. Was entschädigen wir?

<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir zahlen die Wiederherstellungskosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. 	Versicherungssumme	10	A - 7.1
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten zur Lokalisierung von Schadenursachen 	100.000 EUR	10	A - 7.1.4
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusätzliche Aufräumungskosten über die Versicherungssumme hinaus 	100.000 EUR	10	A - 7.1.5
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten 	Versicherungssumme	10	A - 7.1.6
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrkosten für tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit 	Versicherungssumme	10	A - 7.2.4

E. Wichtige Pflichten, die Sie im Schadensfall erfüllen müssen

<ul style="list-style-type: none"> ■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens. 		13	B - 3.1 a)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia unverzüglich, nachdem Sie von ihm erfahren. 		14	B - 3.1 b)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl, mutwillige Beschädigung) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein. 		14	B - 3.1 c) + d)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lassen Sie das Schadenbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns. 		14	B - 3.1 e)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und -regulierung. 		14	B - 3.1 f)

F. Barmenia-Garantien

<ul style="list-style-type: none"> ■ Innovationsklausel – künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Bauleistungsversicherung. 		17	B - 17
<ul style="list-style-type: none"> ■ GDV-Leistungsgarantie – die Leistungsstandards der vom <i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</i> unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt. 		17	B - 18
<ul style="list-style-type: none"> ■ Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards 		17	B - 19

Barmenia-Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AVB Bauleistung)



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.09.2021

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Bauleistungsversicherung, insbesondere zum

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Versicherungswert und zur Versicherungssumme,
- Umfang der Entschädigung.

Teil B

enthält Regelungen über **allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn und Ende des Versicherungsschutzes,
- zur Beitragszahlung,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung und
- zu weiteren Bestimmungen.

Inhaltsübersicht

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Bauleistungsversicherung

A - 1	Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?.....	6
A - 2	Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	8
A - 3	Wessen Interessen sind versichert?.....	9
A - 4	An welchem Ort besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?	9
A - 5	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was gilt bei einer Unterversicherung?.....	9
A - 6	Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens	10
A - 7	Welche Entschädigung leisten wir?	10
A - 8	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	11
A - 9	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	11
A - 10	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	11

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Bauleistungsversicherung

Ihre Obliegenheiten

B - 1	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	13
B - 2	Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?.....	13
B - 3	Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?.....	13
B - 4	Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?.....	14
B - 5	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	14

Seite

Inhaltsübersicht

Seite

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6	Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?	14
-------	--	----

Der Versicherungsbeitrag

B - 7	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	15
B - 8	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	16

Weitere Bestimmungen

B - 9	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	16
B - 10	Versicherung für fremde Rechnung.....	16
B - 11	Übergang von Ersatzansprüchen	16
B - 12	Repräsentanten	17
B - 13	Vollmacht des Versicherungsvertreters	17
B - 14	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?.....	17
B - 15	Bedingungsänderung.....	17
B - 16	Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?.....	17
B - 17	Künftige Bedingungsverbesserungen	17
B - 18	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	17
B - 19	Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards	17
B - 20	Welches Gericht ist zuständig?	17
B - 21	Welches Recht findet Anwendung?.....	17
B - 22	Versicherungsjahr	17
B - 23	Sanktions-/Embargoklausel	18
B - 24	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	18

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Bauleistungsversicherung

A - 1 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

A - 1.1 Versicherte Sachen

A - 1.1.1 Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben (Neubauleistungen).

Mitversichert sind folgende Sachen und Aufwendungen für besondere Baumaßnahmen:

A - 1.1.2 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe

Mitversichert sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3). Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 100.000 EUR begrenzt.

Bei Totalschäden leisten wir Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

A - 1.1.3 Baugrund und Bodenmassen

Mitversichert sind Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen nach A - 1.1.1 sind.

Versichert sind dabei ausschließlich Aufwendungen, um nach einem Versicherungsfall

- a) den die Bauleistung umgebenden Baugrund zu stabilisieren oder auszutauschen, soweit dies für die Ausführung der versicherten Bauleistungen zwingend erforderlich ist;
- b) die Bodenmassen, die für die weitere Bauausführung gelagert werden, wieder herzustellen oder wieder zu beschaffen;
- c) Baugrund innerhalb des Versicherungsortes zu dekontaminieren oder auszutauschen, den Aushub zu entsorgen oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern.

Nicht versichert sind

- Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie Emissionen in der Luft sowie
- Aufwendungen auf Grund der Einliefererhaftung.

Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen nach A - 1.1.1 sind, sind bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3) versichert. Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 100.000 EUR begrenzt.

A - 1.1.4 Sachen im Gefahrenbereich

Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes (siehe A - 4), die im Zusammenhang mit der Durchführung des versicherten Bauprojektes beschädigt werden, sind – unabhängig davon, wem sie gehören – mit einer Versicherungssumme in Höhe von 30.000 EUR auf Erstes Risiko versichert. Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Sachen gemäß A - 1.1.2 und A - 1.1.3 sowie A - 1.2 und A - 1.3.

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - b) Verluste durch Diebstahl;
 - c) Risseschäden durch
 - aa) Eingriffe in die tragende Konstruktion im Gefahrenbereich befindlicher Sachen;
 - bb) durch Rammarbeiten;
 - cc) durch Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - dd) durch Setzungen;
- Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die im Gefahrenbereich befindlichen Sachen infolge von Risseschäden aus Gründen der Standicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;
- d) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag von Ihnen, eines Mitversicherten oder eines Dritten beansprucht werden kann.

A - 1.1.5 Besondere Baumaßnahmen

Ist für das im Versicherungsschein bezeichnete Bauvorhaben wegen erschwelter Gründungsverhältnisse insbesondere eine

- Pfahl-, Brunnen- Senkkastengründung,
- Baugrundverbesserung,
- Baugrubenumschließung,
- Wasserhaltung und/oder sind
- geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen

erforderlich, so sind diese Baumaßnahmen bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 50.000 EUR mitversichert.

A - 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) medizin- und labortechnische Anlagen;
- b) Strom- und Energieerzeugungs-/Energieumwandlungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und / oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, sofern sie nicht der Versorgung des versicherten Bauvorhabens nach dessen Fertigstellung dienen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
Hierzu zählen z. B. stuckierte oder bemalte Decken und Wandflächen, Jugendstilfenster, Steinmetzarbeiten, künstlerisch gestaltete Geländer, Türen etc.).
- d) Altbauten des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus; Versicherungsschutz für Altbauten des Hochbaus kann besonders vereinbart werden (siehe A - 1.3.4 bis A - 1.3.6).
- e) Wechseldatenträger;
- f) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- g) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- h) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- i) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- j) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- k) Gerüste, Stahl-/ Alu- und Systemschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labore und Gerätewagen;

- l) Fahrzeuge aller Art;
- m) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- n) Pflanzen;
- o) Bohrungen, für die eine Genehmigung nach dem Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich ist.

A - 1.3 Welche Sachen können auf besondere Vereinbarung zusätzlich versichert werden?

Für die nachstehend unter A - 1.3.1 bis A - 1.3.6 genannten Sachen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie deren jeweiligen Einschluss in den Vertrag mit uns besonders vereinbart haben und der Einschluss im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen dokumentiert ist.

A - 1.3.1 Medizin und labortechnische Anlagen - soweit vereinbart -

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten medizin- und labortechnischen Anlagen (Neubauleistungen) bis zu der hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme. Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf diesen Betrag begrenzt. Der Ausschluss A - 1.2 a) gilt nicht.

A - 1.3.2 Energieversorgung - soweit vereinbart -

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und/oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (Neubauleistungen), die nicht der Versorgung des versicherten Bauvorhabens nach dessen Fertigstellung dienen bis zu der hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme. Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf diesen Betrag begrenzt. Der Ausschluss A - 1.2 b) gilt nicht.

A - 1.3.3 Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert - soweit vereinbart -

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert (Neubauleistungen) bis zu der hierfür vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme. Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf diesen Betrag begrenzt. Der Ausschluss A - 1.2 c) gilt nicht.

Bei beschädigten Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Kunstwert wird im Versicherungsfall eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder die Restaurierungskosten zuzüglich einer eventuell dann noch verbleibenden Wertminderung ersetzt, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

A - 1.3.4 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz - soweit vereinbart -

A - 1.3.4.1 Versicherte Sachen

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A - 1 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

A - 1.3.4.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Neubauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.
Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Rammarbeiten;
 - bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;
 - dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - ee) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
 - ff) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.
 - gg) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

A - 1.3.4.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.
Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leisten wir Entschädigung entsprechend A - 7.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

A - 1.3.4.4 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Die Altbauten sind jeweils bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3) versichert. Die Entschädigung ist jeweils für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 50.000 EUR begrenzt.

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden aus der Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, mindestens um 1.000 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

A - 1.3.4.5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß A - 1.3.4.1.

A - 1.3.4.6 Besondere vertragliche Obliegenheiten
Ergänzend zu B - 2 müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig machen und während der Bauzeit überwachen. Risse müssen Sie markieren und überwachen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B - 5. Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

A - 1.3.5 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden - soweit vereinbart -

A - 1.3.5.1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

- a) Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A - 1 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.
- b) Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind,
- aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;
 - bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
 - ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

A - 1.3.5.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus. Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigen, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Verluste durch Diebstahl;
 - cc) Risses Schäden durch
 - Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - Rammarbeiten;
 - Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - Setzungen.Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risses Schäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen.
 - dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

A - 1.3.5.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen.
Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leisten wir Entschädigung entsprechend A - 7.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

A - 1.3.5.4 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Die Altbauten sind jeweils bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3) versichert. Die Entschädigung ist jeweils für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 50.000 EUR begrenzt.

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden aus der Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, mindestens um 1.000 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

A - 1.3.5.5 Besondere vertragliche Obliegenheiten
Ergänzend zu B - 2 müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig machen und während der Bauzeit überwachen. Risse müssen Sie markieren und überwachen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, gilt B - 4 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). Danach können wir zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B - 5. Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

A - 1.3.6 Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel - soweit vereinbart -

A - 1.3.6.1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen

- a) Versicherte Sachen
Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten des Hochbaus, soweit an ihnen unmittelbar nach A - 1 versicherte Neubauleistungen ausgeführt werden.
- b) Nicht versicherte Sachen
Nicht versichert sind,
- aa) Medizin- und labortechnische Anlagen;
 - bb) Datenverarbeitungsanlagen, Strom- und Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterieversorgungsanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;
 - cc) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
 - dd) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;
 - ee) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

A - 1.3.6.2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten des Hochbaus, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Neubauleistungen gemäß A - 1 sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.
- aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
- bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.
- cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für
- aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- bb) Verluste durch Diebstahl;
- cc) Risseschäden und Einsturzschaäden durch
- Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus und deren Unterfangungen;
 - Rammarbeiten;
 - Veränderung der Grundwasserhältnisse;
 - Setzungen;
- dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

A - 1.3.6.3 Umfang der Entschädigung

- a) Ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung für beschädigte Rohbauteile wird nicht vorgenommen. Bei Folgeschäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leisten wir Entschädigung entsprechend A - 7.
- b) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

A - 1.3.6.4 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Die Altbauten sind jeweils bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3) versichert. Die Entschädigung ist jeweils für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 50.000 EUR begrenzt.

Der Entschädigungsbetrag, der sich aus der Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, mindestens um 1.000 EUR gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

A - 1.3.6.5 Besondere vertragliche Obliegenheiten Ergänzend zu B - 2 müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsbe-

richte aktenkundig machen und während der Bauzeit überwachen. Risse müssen Sie markieren und überwachen.

Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von B - 4 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B - 5. Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

A - 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

A - 2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A - 2.1.1 Sachschäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die uns berechtigen, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mitversichert sind insbesondere die folgenden Gefahren:

A - 2.1.2 Diebstahl

Mitversichert ist das Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Bauwerk fest verbundener versicherter Bestandteile der Neubauleistung.

A - 2.1.3 Bauvorhaben im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

A - 2.1.3.1 Abweichend von A - 2.2 b) leisten wir dann Entschädigung für einen Schaden durch

- a) Wassereintritte;
- b) Grundwasser, welches durch Gewässer beeinflusst wird, wenn dieser Schaden als Folge eines anderen nach diesen AVB Bauleistung entschädigungspflichtigen Schadens eintritt.

A - 2.1.3.2 Besondere vertragliche Obliegenheiten

Ergänzend zu B - 2 müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleisten.

Verletzen Sie eine unter a) und b) genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so können wir nach Maßgabe von B - 4 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B - 5. Danach können wir kündigen oder leistungsfrei sein.

A - 2.1.3.3 Hochwasserschäden

A - 2.1.3.3.1 Abweichend von A - 2.2 b) leisten wir Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers.

A - 2.1.3.3.2 Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn

- a) in dem Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
- b) der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge überschritten wurde, der/die während der letzten 10 Jahre
- c) an dem amtlichen Pegel gemessen wurde, der dem Versicherungsort am nächsten liegt und der nicht durch Baumaßnahmen beeinflusst ist.
- Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

A - 2.1.3.3.3 Wir leisten auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Voraussetzung dafür ist, dass – abweichend von A - 2.1.3.3.2 b) – der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge überschritten wurde, der/die während der letzten 20 Jahre gemessen wurde.

A - 2.1.3.3.4 Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß A - 2.1.3.3.2 und A - 2.1.3.3.3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

A - 2.1.4 Innere Unruhen

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A - 2.1.5 Streik, Aussperrung

Wir leisten Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A - 2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Ausnahme:
Wir leisten Entschädigung für Schäden an der Neubauleistung, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, zerstört oder beschädigt werden oder abhanden-

kommen ausschließlich unter der Voraussetzung, dass Sie wegen dieser Schäden keine anderweitige Ersatzmöglichkeit haben.

- aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- cc) Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

- b) durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird;
Ausnahme:
Im Umfang von A - 2.1.3 leisten wir Entschädigung für Schäden an der Neubauleistung,
 - a) wenn diese als Folge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten durch
 - Wassereintrüche;
 - Grundwasser, welches durch Gewässer beeinflusst wird;
 - b) wenn diese als Folge von ungewöhnlichem Hochwasser eintreten;
- c) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- d) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- e) durch Verfügungen von hoher Hand;
Unter einer Verfügung von hoher Hand versteht man berechnete oder auch unberechnete Maßnahmen der Staatsgewalt.
- f) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
Ausnahme:
Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen, die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.
- g) durch Vorsatz von Ihnen oder Ihres Repräsentanten;
- h) durch Vorsatz des Bauherrn, sonstigen Auftraggebers oder Unternehmers, der an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt ist, einschließlich der Subunternehmer oder deren jeweiligen Repräsentanten;
- i) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung;
Redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen.
- j) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten am Versicherungsort oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits mehr als 3 Monate gedauert hat;

- k) durch normale Wetter- und/oder Witterungseinflüsse, mit denen auf Grund der örtlichen Verhältnisse in einem Dreimonatszeitraum gerechnet werden muss.
Der Dreimonatszeitraum ist der Monat des Schadeneintritts zuzüglich des Vormonats und des Folgemonats.
Normale Wetter- bzw. Witterungseinflüsse sind solche, die einmal innerhalb von 10 Jahren an dem Versicherungsort in dem Dreimonatszeitraum aufgetreten sind, wobei ein Spitzenwert, der für diesen Zeitraum außergewöhnlich ist, hierbei unberücksichtigt bleibt.
Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Wetter- bzw. Witterungseinflüsse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist.
- l) durch sämtliche Bestandteile von Schimmelpilzen oder Schwämmen.
Ausnahme:
Eine Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Schaden durch Schimmelpilze oder Schwamm infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist.

Darüber hinaus leisten wir keine Entschädigung für

- m) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen. Dies gilt nicht für Schäden an anderen versicherten Lieferungen und Leistungen infolge eines Mangels.
- n) Abhandenkommen von versicherten Sachen. Dies gilt nicht für Schäden durch Diebstahl nach A - 2.1.2.
- o) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
- p) Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit, es sei denn
 - aa) die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit ist infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden, oder
 - bb) die Schäden sind an anderen versicherten Sachen infolge von Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstanden;
- q) Risse im Beton, die infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstanden sind.

A - 2.3 Nachhaftung

- A - 2.3.1 Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Teil B, B - 6.2 leisten wir während der Nachhaftungszeit von sechs Monaten Entschädigung für Schäden nach A - 2 an den versicherten Sachen,
- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
 - b) die während des Versicherungsschutzes (Teil B, B - 6) auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

A - 2.3.2 Wir leisten keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären. Dies gilt auch für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

A - 2.3.3 Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A - 3 Wessen Interessen sind versichert?

A - 3.1 Versichert ist Ihr Interesse.

A - 3.2 Versichert sind die Interessen des Bauherrn oder sonstiger Auftraggeber sowie aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.

A - 3.3 Maßgeblich für das versicherte Interesse ist, wer zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nach vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen die Gefahr für die vom Schaden betroffenen, versicherten Lieferungen oder Leistungen oder der sonstigen versicherten Sachen trägt.

A - 3.4 Ansprüche, die Ihnen, dem Bauherrn oder sonstigen Auftraggebern sowie allen versicherten Unternehmern in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf uns über. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt dies auch dann, wenn die Ansprüche sich gegen einen anderen Versicherten richten.

A - 4 An welchem Ort besteht Versicherungsschutz (Versicherungsort)?

Versicherungsschutz besteht nur auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Baugrundstück.

A - 5 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A - 5.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert sind die Kosten der Lieferungen und Leistungen für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen.

Sind Sie, der Bauherr oder sonstige Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

Nicht berücksichtigt werden

- a) Grundstückskosten und Erschließungsgebühren;
- b) Kosten für den öffentlich-rechtlichen Teil der Erschließung;
- c) Baunebenkosten.

A - 5.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag. Dieser soll dem Versicherungswert entsprechen.

Sie sollen die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen im Sinne von A - 5.1 eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind uns auf Verlangen Originalbelege vorzulegen.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

A - 5.3 Versicherung auf "Erstes Risiko"

- a) Ist für einzelne Leistungen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird bei diesen keine Unterversicherung berücksichtigt.
- b) Versicherung auf Erstes Risiko gilt für
 - Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (siehe A - 1.1.2),
 - Baugrund und Bodenmassen (siehe A - 1.1.3),
 - die Mitversicherung von Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes (siehe A - 1.1.4),
 - die Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Einsturz (siehe A - 1.3.4),
 - die Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden (siehe A - 1.3.5),
 - Mitversicherung von Altbauten des Hochbaus gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel (siehe A - 1.3.6),
 - Kosten zur Lokalisierung von Schadenursachen (siehe A - 7.1.4) und
 - zusätzliche Aufräumungskosten (siehe A - 7.1.5).

A - 5.4 Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne unser Einverständnis nicht gemäß A - 5.1 gebildet worden ist;
- b) für gegebenenfalls auf besondere Vereinbarung mitversicherte weitere Sachen gemäß A - 1.3.1 bis A - 1.3.3 der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls höher als die Versicherungssumme ist.

Die Entschädigungsberechnung im Fall einer Unterversicherung ist in A - 7.7 beschrieben.

A - 6 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

A - 6.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.

A - 6.2 Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

A - 6.3 Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach A - 6.1 und A - 6.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

A - 6.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

A - 6.5 Wir haben den für die Aufwendungen gemäß A - 6.1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

A - 6.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A - 6.7 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A - 7 Welche Entschädigung leisten wir?

A - 7.1 Wiederherstellungskosten

A - 7.1.1 Wir leisten Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

A - 7.1.2 Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.

A - 7.1.3 Führt ein Mangel vor Ende des Versicherungsschutzes nach B - 6.2 zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, leisten wir Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.

A - 7.1.4 Lokalisierung von Schadenursachen
Wir leisten Entschädigung für Kosten zur Lokalisierung von Ursachen eines entschädigungspflichtigen Schadens bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3). Die Entschädigung ist für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 100.000 EUR begrenzt. Diese Kosten werden nicht entschädigt, wenn die Ursache ein Mangel oder die Lokalisierung erfolglos ist.

A - 7.1.5 Zusätzliche Aufräumungskosten
Wir leisten Entschädigung für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird. Aufräumungskosten sind bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 EUR auf Erstes Risiko (siehe A - 5.3) versichert. Die Entschädigung ist jeweils für alle während der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf einen Betrag von 100.000 EUR begrenzt.

A - 7.1.6 Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten

Wir leisten Entschädigung für Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfrachten.

A - 7.1.7 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Vermögensschäden;
- b) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens oder durch behelfsmäßige Maßnahmen.

A - 7.2 Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

A - 7.2.1 Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Neubauleistung ausgeführt hat, leisten wir – für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers – Entschädigung ohne Zuschläge für

- a) Wagnis und Gewinn;
- b) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
- c) allgemeine Geschäftskosten.

Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.

A - 7.2.2 Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 % Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß A - 7.2.1 berücksichtigt.

A - 7.2.3 Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit unserer Zustimmung abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A - 7.2.4 Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen

- a) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen;
- b) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge als Teil der Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
- c) Zuschläge auf die Beträge gemäß A - 7.2.4 a) und b), und zwar in Höhe von 100 Prozent;
- d) notwendige und schadenbedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
- e) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind;
- f) Zuschläge auf die Beträge gemäß A - 7.2.4 d) und e), auf Beträge gemäß A - 7.2.4 d) jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent.

A - 7.2.5 Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen

- a) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;
- b) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.

Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.

A - 7.2.6 Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.

A - 7.2.7 Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:

- a) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
- b) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
- c) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach A - 7.2.4 a) und Lohnnebenkosten nach A - 7.2.4 d);
- d) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach A - 7.2.4 b) und A - 7.2.4 e) entschädigungspflichtig sind.

A - 7.2.8 Durch die Zuschläge nach A - 7.2.4 c) sind abgegolten:

- a) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;

- b) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß A - 7.2.4 a) berücksichtigt;
- c) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß A - 7.2.4 d) sind;
- d) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten;
- e) Kosten infolge betrieblicher Störungen;
- f) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
- g) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Standhöhe bis zu 2 m;
- h) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
- i) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

A - 7.3 Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

A - 7.3.1 Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit unserer Zustimmung auch sonst in Anspruch nehmen.

A - 7.3.2 Unter dieser Voraussetzung leisten wir Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag

- a) bis zu 2.500 EUR in Höhe von fünf Prozent dieses Betrages;
- b) von mehr als 2.500 EUR in Höhe von fünf Prozent aus 2.500 EUR zuzüglich drei Prozent des Mehrbetrages.

A - 7.4 Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

A - 7.5 Umsatzsteuer

Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer nur dann in die Entschädigung einzubeziehen, sofern diese nach geltenden Gesetzen tatsächlich anfällt.

A - 7.6 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

Versicherte Kosten nach A - 7.1 bis A - 7.4 werden - auch über die Versicherungssumme nach A - 5.2 hinaus - ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A - 7.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A - 7.1 bis A - 7.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A - 7.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben Sie oder Ihre Repräsentanten oder im Falle der Versicherung für fremde Rechnung zusätzlich der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens die Gefahr trägt, oder dessen Repräsentanten, den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A - 7.9 Selbstbeteiligung

Der nach A - 7.1 bis A - 7.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

A - 8 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A - 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A - 8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A - 8.2.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A - 8.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A - 8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A - 8.1 und A - 8.2 gilt:

Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A - 8.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A - 9 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A - 10 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A - 10.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

A - 10.2 Weitere Feststellungen
Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A - 10.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A - 10.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu

benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir müssen in unserer Aufforderung an Sie auf diese Folge hinweisen.

A - 10.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber;
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A - 10.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A - 10.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A - 10.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für Sie nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die versicherten Kosten.

A - 10.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A - 10.6 Kosten

Für Schäden bis zu einem entschädigungspflichtigen Betrag von 25.000 EUR trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Wird dieser Betrag überschritten, übernehmen wir auch die Kosten Ihres Sachverständigen abzüglich einer Selbstbeteiligung von 20 %. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A - 10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Bauleistungsversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrensicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes
Die Regelungen B - 1.1. bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls

- die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrunds und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten, insbesondere:
 - Sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, sind rechtzeitig eine Erst- und, falls erforderlich, eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten;
 - sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht, sind die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern;
 - in Bergbaugebieten sind die Baupläne vor Baubeginn dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.
- eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten;

B - 3 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

B - 3.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens; Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschied-

liche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- b) Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch -, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
- c) Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an;
- d) Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
- e) Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;
- f) Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
- g) Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

B - 3.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B - 4 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

B - 4.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:

Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

B - 4.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 4.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

B - 5 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B - 5.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmeria wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B - 5.2 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B - 5.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 5.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 5.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

B - 5.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 5.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B - 5.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 5.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 5.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 6 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B - 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 7.2.1 zahlen.

B - 6.2 Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet:

- a) Im Hochbau mit der Bezugsfertigkeit;
- b) Im Tief- und Ingenieurbau
 - aa) mit der Betriebsfertigkeit.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie zur betrieblichen Nutzung bereit ist oder sich in Betrieb befindet oder
 - bb) mit dem Zeitpunkt, in dem die Neubaulleistungen
 - vom Bauherren abgenommen werden oder
 - als abgenommen gelten (nach den Regeln der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, in der bei Abschluss des Bauvertrages aktuellen Fassung).

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes können Sie

die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

B - 6.3 Dauer und Ende des Vertrages

B - 6.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes (siehe B - 6.2), spätestens jedoch mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B - 6.3.2 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Sie oder wir können den Vertrag nach dem Versicherungsfall kündigen, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall.

Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Der Versicherungsbeitrag

B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B - 7.1 Beitragszahlung/
Versicherungsperiode/
Versicherungsteuer

B - 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 7.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B - 7.1.3 Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus der vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus der endgültigen Versicherungssumme berechnet. Ein Differenzbetrag ist nachzuentrichten oder zurück zu gewähren.

B - 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

B - 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B - 7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B - 7.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 7.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B - 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/
Kündigungsrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 7.4.1 Ihre Pflichten

- Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenden Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B - 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

Weitere Bestimmungen

B - 9 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 9.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B - 9.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 9.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 9.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 9.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 10 Versicherung für fremde Rechnung

B - 10.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 10.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 10.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 11 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 11.2 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Wir verzichten auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben. Dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

B - 11.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 12 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 13 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 13.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 13.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 14 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 14.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 14.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 14.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 15 Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 15.1 bis B - 15.3 erfüllt sind:

- B - 15.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen
Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:
- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
 - es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
 - es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
 - Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Versicherungsbedingungen für die Bauleistungsversicherung eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 15.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 15.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 15.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 15.1 bis B - 15.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 15.5 hinweisen.

B - 15.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsanpassung.

B - 16 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 16.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 16.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B-17 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die "Barmenia-Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AVB Bauleistung)" ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

B-18 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Barmenia-Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AVB Bauleistung)" ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen - in deren jeweils gültigen Fassung - abweichen.

B-19 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Versicherung zu Grunde liegenden "Barmenia-Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AVB Bauleistung)" die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 13.12.2018) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

B - 20 Welches Gericht ist zuständig?

B - 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 20.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 21 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 22 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate. Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 23 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 24 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 24.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B - 24.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B - 24.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.